



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 15. Juni 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Beek u. a. und der Fraktion der FDP
betreffend „Assistierte Ausbildung als Instrument der Arbeitsförderung für junge
Menschen mit Behinderung“, BT-Drs. 19/30194**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Beeck u. a. und der Fraktion der FDP betreffend „Assistierte Ausbildung als Instrument der Arbeitsförderung für junge Menschen mit Behinderung“, BT-Drs. 19/30194

Vorbemerkung der Fragesteller:

Teilhabe am Arbeitsleben umfasst auch den Einstieg in eine berufliche Ausbildung und in das Berufsleben. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die besonderen Instrumente des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind im Sozialgesetzbuch IX geregelt. Darüber hinaus stehen weitere Instrumente der Arbeitsförderung im Sozialgesetzbuch III zur Verfügung.

Für viele junge Menschen mit Behinderung ist der Weg hin zu einem Ausbildungsvertrag in einem Betrieb nach Ansicht der Fragesteller sehr lang und von Schwierigkeiten geprägt. Auch während der betrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule sind oft enge Begleitung und Betreuung notwendig, um das Ziel eines Abschlusses nicht zu gefährden. Als Zielgruppen waren neben sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Menschen mit Sprachproblemen stets auch junge Menschen mit Behinderung, vor allem mit Lernbehinderung, adressiert.

Bis 2020 waren die ausbildungsbegleitenden Hilfen und die Assistierte Ausbildung wichtige Instrumente für Jugendliche in besonderen Lebenslagen.

Der Deutsche Bundestag beschloss mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (BT-Drs. 19/17740 bzw. 19/18753, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918753.pdf>) mit den §§ 74- 75a SGB III die Rechtsgrundlage für die neue Assistierte Ausbildung (AsA). Damit wurden die Instrumente der Assistierten Ausbildung nach § 130 (alt) SGB III mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 (alt) SGB III zu einem neuen und einheitlichen Instrument im SGB III zusammengeführt. Tragende Säulen sind zum einen die Möglichkeit, bereits im Vorfeld der Ausbildung anzusetzen, und zum anderen die Flexibilität der Unterstützung.

Im Mittelpunkt der Assistierten Ausbildung steht das Ziel, nach der Berufsvorbereitung eine betriebliche Ausbildung zu beginnen bzw. die Berufsausbildung mit Erfolg zu Ende zu bringen. Die Hilfe beim Lernen und die Vorbereitung auf Prüfungen sind hierbei wichtige Elemente, die mit Hilfe eines fest zugeteilten und als Bezugsperson fungierenden Ausbildungsbetreuers eines Bildungsträgers durchgeführt werden (vgl. <https://www.rehadat-bildung.de/de/angebote/Assistierte-Ausbildung> und <https://www.bibb.de/de/1301.php>) Für die Maßnahmen der Assistierten Ausbildung ist das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes notwendig. Dies ist auch deswegen von Bedeutung, da das Ziel eines erfolgreichen Abschlusses nur mit einer von gemeinsamen Zielsetzung geprägten Anstrengung erreicht werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet, ob eine Assistierte Ausbildung in Frage kommt (https://www.arbeitsagentur.de/datei/57-74-75-75a-sgiii_ba146639.pdf).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Im gegliederten Sozialleistungssystem kommen verschiedene Rehabilitationsträger für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) in Betracht. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist Trägerin für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger (z. B. die Deutsche Rentenversicherung) zuständig ist. Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u. a. nach

der Ursache der Behinderung (z. B. Arbeitsunfall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die BA in der Regel für die berufliche Rehabilitation Jugendlicher und junger Erwachsener zuständig.

Die BA unterstützt junge Menschen mit und ohne Behinderungen beim Einstieg in das Berufsleben. Zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen steht ein umfangreiches und differenziertes Spektrum arbeitsmarktpolitischer Leistungen zur Verfügung. Dabei gilt der Grundsatz "so allgemein wie möglich, so speziell wie nötig". Vorrangig werden allgemeine arbeitsmarktpolitische Leistungen insbesondere zur Förderung einer betrieblichen Ausbildung erbracht. Sind wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben besondere Leistungen nach § 117 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erforderlich, erfolgt die Förderung der Teilhabe an einer Maßnahme in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen (z. B. in einem Berufsbildungswerk) oder an einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Maßnahme. Auf die besonderen Förderleistungen besteht bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Frage Nr. 1:

Welchen Anteil hatten Jugendliche mit anerkannten Behinderungen nach Kenntnis der Bundesregierung an den bewilligten Förderungen gemäß § 130 SGB III von 2015 bis August 2020 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Zeitraum Januar 2015 bis August 2020 gab es, nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, rund 47.800 Eintritte von Teilnehmenden in die Assistierte Ausbildung. Darunter waren rund 1.600 Eintritte von Rehabilitanden (3,3 Prozent) gemäß § 19 SGB III. Daten zu den einzelnen Bundesländern befinden sich in der Tabelle zu Frage Nr. 1.

Frage Nr. 2:

Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ablehnungsgründe für abgelehnte Anträge in diesem Zeitraum?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage Nr. 3:

Welchen Anteil hatten Jugendliche mit anerkannten Behinderungen nach Kenntnis der Bundesregierung an den bewilligten Förderungen gemäß § 75 (alt) SGB III in den Jahren 2019 und 2020 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

In den Jahren 2019 und 2020 gab es rund 67.800 Eintritte von Teilnehmenden in ausbildungsbegleitende Hilfen, darunter waren rund 2.400 Eintritte von Rehabilitanden (3,5 Prozent) gemäß § 19 SGB III. Daten zu den einzelnen Bundesländern befinden sich in der Tabelle zu Frage 3.

Frage Nr. 4:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Jugendlichen mit anerkannten Behinderungen an den bewilligten Förderungen gemäß § 74 und 75 (neu) SGB III?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage Nr. 5:

Wie viele Ausbildungsgänge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hilfe der Assistierten Ausbildung seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschlossen?

Frage Nr. 6:

Wie viele Fördermaßnahmen der Assistierten Ausbildung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 abgebrochen (bitte nach Phase I und II aufschlüsseln)?

Antwort zu Fragen Nr. 5 und Nr. 6:

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet über die Austritte von Teilnehmenden der Assistierten Ausbildung. Demnach gab es im Jahr 2020 rund 7.300 Austritte von Teilnehmenden aus der Assistierten Ausbildung, darunter rund 4.800 mit vorzeitiger Beendigung. Bei diesen vorzeitigen Beendigungen muss es sich aber nicht immer um einen Abbruch handeln: es gibt auch positive vorzeitige Beendigungen, z. B. aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung oder wegen des vorzeitigen Erreichens des Maßnahmeziels (siehe hierzu auch die einzeln ausgewerteten Gründe für vorzeitige Beendigungen in der Tabelle zu Frage 5 und 6). Informationen zu den Austrittsgründen sowie zur Unterscheidung in Phase I und Phase II liegen nicht für zugelassene kommunale Träger vor. Zu der Frage wie viele Ausbildungsgänge konkret mit Hilfe der Assistierten Ausbildung abgeschlossen wurden, liegen keine Daten vor.

Frage Nr. 7:

In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Förderungen nach § 74 und 75 (neu) SGB III wegen Ablehnung durch den Ausbildungsbetrieb nicht zustande gekommen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage Nr. 8:

Mit welchen Bildungsträgern arbeitet die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich der Assistierten Ausbildung hauptsächlich zusammen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Vertragspartner zur Durchführung der Assistierten Ausbildung nach § 74 ff. SGB III im Rahmen der Durchführung eines Vergabeverfahrens gem. § 74 Abs. 6 SGB III ermittelt. Für die erste Ausschreibungswelle des neuen Instrumentes können die Vertragspartner nach Regionaldirektionsbezirken der beigefügten Anlage entnommen werden.

Frage Nr. 9:

Für welche Ausbildungsberufe ist die Förderung im Rahmen der Assistierten Ausbildung geöffnet und welche Ausbildungsberufe sind ausgeschlossen?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit kann junge Menschen mit der Assistierten Ausbildung fördern, die eine betriebliche Berufsausbildung i. S. d. § 57 Abs. 1 SGB III absolvieren. Das umfasst Berufsausbildungen, die

- nach dem Berufsbildungsgesetz,
- der Handwerksordnung oder
- dem Seearbeitsgesetz als staatlich anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt oder
- nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz durchgeführt werden.

Die Förderung von Ausbildungen auf der Grundlage der § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42r Handwerksordnung (HwO) von Menschen mit Behinderungen ist möglich, sofern der Arbeitgeber über die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für die Ausbildung verfügt.

Frage Nr. 10:

Sind auch Zweitausbildungen vollumfänglich förderfähig?

Antwort:

Eine Zweitausbildung von Menschen mit Behinderungen ist förderfähig, wenn diese aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist und das Teilhabeziel einer dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben nur dadurch erreicht werden kann (vgl. § 116 Abs. 5 SGB III).

Frage Nr. 11:

In welchem Umfang sind Förderungen gemäß der Assistierten Ausbildung bis hin zum Abschluss eines Arbeitsverhältnisses möglich?

Antwort:

Der Umfang der Förderung sowie die Dauer richten sich nach dem individuellen Bedarf des Auszubildenden. Eine Förderung kann über die gesamte Ausbildungszeit, aber auch nur punktuell, beispielsweise vor der Zwischen- oder Abschlussprüfung, erfolgen. Sie kann auch eine nachgehende Betreuung umfassen. Die Förderung endet sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung. Im Schnitt wird von einem Umfang von 3 bis 9 Stunden wöchentlich ausgegangen.

Frage Nr. 12:

Welche Evaluationen und wissenschaftliche Begleitstudien zur Assistierten Ausbildung sind der Bundesregierung bekannt und welche davon beziehen sich auch auf die Situation der Jugendlichen mit anerkannten Behinderungen?

Antwort:

Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) hat bereits die Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III wissenschaftlich begleitet, um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung zu erlangen. Es ist beabsichtigt, dass auch die Assistierte Ausbildung nach §§ 74 ff SGB III durch die HdBA begleitet wird. In die Begleitung werden grundsätzlich alle Teilnehmenden einbezogen, eine gesonderte Betrachtung von Teilnehmenden mit anerkannten Behinderungen ist allerdings nicht geplant.

Frage Nr. 13:

Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichend Bildungsträger und eine ausreichende Anzahl an festen Ausbildungsbetreuern zur Verfügung?

Antwort:

Die Vergabe der neuen Assistierten Ausbildung erfolgte im Ausschreibungsverfahren. In allen Vergabeverfahren wurde mindestens ein Angebot unterbreitet. In der weit überwiegenden Zahl der Vergabeverfahren erfolgte die Entscheidung im Wettbewerb gemäß § 97 Abs.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Bundesagentur für Arbeit hat in den Ausschreibungsunterlagen die geforderte Quantität und Qualität an Ausbildungsbetreuern beschrieben. Der Anteil des festangestellten ausbildungsbegleitenden bzw. sozialpädagogischen Personals muss dabei 70 Prozent betragen. Mit Angebotsabgabe sichert der Bildungsträger eine vertragskonforme Umsetzung zu. Die Bundesagentur für Arbeit hält die Umsetzung nach.

Frage Nr. 14:

Welche Reha-Maßnahmen für junge Menschen mit Behinderung stehen der Inanspruchnahme der Assistierten Ausbildung entgegen?

Antwort:

Rehabilitationsspezifische Leistungen stehen der Inanspruchnahme der Assistierten Ausbildung nicht entgegen. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen erfolgt ausgerichtet am individuellen Bedarf.

Bei der Assistierten Ausbildung handelt es sich um eine allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. § 115 SGB III). Allgemeine Leistungen sind rehabilitationsspezifischen Leistungen vorrangig, wenn der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann.

Die Förderung mit besonderen Leistungen erfolgt nur, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist oder das Teilhabeziel nur durch diese Förderung erreicht werden kann oder die allgemeinen Leistungen die behinderungsbedingte Ausgestaltung der Förderung nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang vorsehen.

Somit erfolgt die Förderung von Menschen mit Behinderungen mittels Assistierter Ausbildung – ggf. in Kombination mit behinderungsbedingt erforderlichen zusätzlichen Leistungen (z. B. Einsatz eines/einer Gebärdensprachdolmetschers/-dolmetscherin für hör/sprachbehinderte Teilnehmende) –, wenn das Rehabilitationsziel durch die Assistierte Ausbildung erreicht werden kann.

Frage Nr. 15:

Steht der Inanspruchnahme einer Förderung im Rahmen der Assistierten Ausbildung eine zeitgleiche Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets entgegen?

Antwort:

Das Persönliche Budget ist selbst keine Leistung zur Teilhabe, sondern eine besondere Leistungsform, in der die Leistungen zur Teilhabe auf Antrag ausgeführt werden können. Das Persönliche Budget tritt dann als Geldleistung an die Stelle der sonst üblichen Sachleistung und ermöglicht es den Leistungsberechtigten, eine erforderliche Dienstleistung, auf die ein Anspruch besteht, selbst auszuwählen und einzukaufen. Für Rehabilitanden könnte daher auch die Assistierte Ausbildung in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Die Rehabilitanden entscheiden selber, ob alle Leistungen oder nur einzelne Leistungen in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden. Der zeitgleichen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für weitere erforderliche Leistungen zur Teilhabe neben einer Sachleistung steht nichts entgegen.

**Eintritte von Teilnehmenden in Assistierte Ausbildung mit
 ausbildungsvorbereitender Phase und Assistierte Ausbildung ausschließlich
 ausbildungsbegleitend (§ 130 SGB III)**

Deutschland, Länder

Januar 2015 - August 2020, Datenstand: Mai 2021

Region	Insgesamt	darunter	Anteil Rehabilitanden an Insgesamt in %
	1	Rehabilitanden 2	
Deutschland, darunter	47.848	1.575	3,3
Schleswig-Holstein	1.553	53	3,4
Hamburg	742	*	*
Niedersachsen	4.062	122	3,0
Bremen	830	22	2,7
Nordrhein-Westfalen	13.763	551	4,0
Hessen	2.278	81	3,6
Rheinland-Pfalz	3.540	232	6,6
Baden-Württemberg	5.564	94	1,7
Bayern	5.329	175	3,3
Saarland	713	38	5,3
Berlin	2.411	*	*
Brandenburg	2.212	106	4,8
Mecklenburg-Vorpommern	1.206	35	2,9
Sachsen	433	10	2,3
Sachsen-Anhalt	2.052	41	2,0
Thüringen	1.153	7	0,6

Erstellungsdatum: 08.06.2021, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 317328 © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Eintritte von Teilnehmenden in ausbildungsbegleitende Hilfen

Deutschland, Bundesländer
 2019 und 2020, Datenstand: Mai 2021

Region	Insgesamt	darunter	Anteil Rehabilitanden an Insgesamt in %
		Rehabilitanden	
	1	2	3
Deutschland, darunter	67.842	2.376	3,5
Schleswig-Holstein	3.116	174	5,6
Hamburg	522	8	1,5
Niedersachsen	6.903	176	2,5
Bremen	655	28	4,3
Nordrhein-Westfalen	15.728	546	3,5
Hessen	3.529	101	2,9
Rheinland-Pfalz	4.111	215	5,2
Baden-Württemberg	9.249	370	4,0
Bayern	13.980	430	3,1
Saarland	542	17	3,1
Berlin	1.185	10	0,8
Brandenburg	1.415	48	3,4
Mecklenburg-Vorpommern	1.033	58	5,6
Sachsen	2.110	113	5,4
Sachsen-Anhalt	1.733	35	2,0
Thüringen	1.995	47	2,4

Erstellungsdatum: 08.06.2021, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 317328 © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Austritte von Teilnehmenden aus assistierter Ausbildung

Deutschland

2015 - Februar 2021, Datenstand: Mai 2021

	Insgesamt							darunter													
								Phase I – Ausbildungsvorbereitung							Phase II – Ausbildungsbegleitung						
	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Austritte insgesamt, darunter	2.146	7.767	8.470	9.193	8.601	7.261	1.104	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
mit vorzeitiger Beendigung, darunter	1.479	5.910	6.980	7.098	6.261	4.844	771	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
nach Austrittsgründen, ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger, davon	1.459	5.772	6.795	6.970	6.182	4.790	770	x	2.925	2.740	2.050	1.171	770	-	x	2.846	4.055	4.920	5.011	4.018	769
Arbeit	x	275	336	535	635	529	112	x	181	155	154	107	55	-	x	94	181	381	528	474	112
Studium	x	21	11	16	7	9	*	x	*	*	11	*	9	-	x	5	*	5	*	-	*
selbstständige Tätigkeit	x	*	4	*	*	*	-	x	*	*	3	*	-	-	x	-	*	*	3	*	-
gesundheitliche Beeinträchtigungen	x	315	370	369	257	199	19	x	170	182	152	75	45	-	x	145	188	217	182	154	19
vertragswidriges Verhalten	x	264	291	236	155	110	14	x	132	116	73	46	11	-	x	132	175	163	109	99	14
fehlende Motivation / Mitwirkung	x	1.954	2.020	1.893	1.408	922	81	x	1.032	808	625	324	209	-	x	922	1.212	1.268	1.084	713	81
Über- oder Unterforderung	x	258	331	328	268	185	25	x	70	62	47	36	12	-	x	188	269	281	232	173	25
persönliche Gründe (z.B.: Umzug, Mutterschutz)	x	462	635	709	629	503	60	x	203	200	161	87	57	-	x	259	435	548	542	446	60
Maßnahmeziel aus anderen Gründen nicht erreicht	x	808	911	823	672	580	83	x	324	300	184	130	97	-	x	484	611	639	542	483	83
Berufsvorbereitung	x	169	173	118	103	61	4	x	110	110	64	48	33	-	x	59	63	54	55	28	4
Fehlende Arbeitsmarktfähigkeit (z.B. WfbM)	x	-	-	*	*	*	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	*	*	*	-
Maßnahmeziel vorzeitig erreicht	x	263	587	904	1.239	1.101	330	x	121	143	94	61	39	-	x	142	444	810	1.178	1.062	330
Ausbildung betrieblich	x	168	161	116	88	86	*	x	138	132	85	50	62	-	x	30	29	31	38	24	*
Ausbildung schulisch	x	812	965	914	716	500	39	x	426	525	397	201	141	-	x	386	440	517	515	359	39
Keine Angabe	x	*	-	-	-	*	*	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 08.06.2021, Zentraler Statistik-Service, Auftragsnummer 317328

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x: Daten liegen nicht vor.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Endg. statistische Ergebnisse zum Einsatz arbeitsmarktpol. Instrumente stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest. Die reg. Zuordnung der Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

Übersicht der Träger, die mit der Durchführung von AsAflex beauftragt wurden (aufgeteilt nach Region)

RD Bezirk	Vertragspartner AsAflex
Baden-Württemberg	AAW e.V.
	ABA
	ABA Ausbildungs- und Berufsförderungsstätte Albstadt e. V.
	BBQ Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH
	Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gemeinnützige GmbH
	Caritasverband Freiburg Stadt e.V.
	DAA Deutsche Angestellten Akademie
	Diakonie Stetten e.V. Geschäftsbereich Berufliche Bildung BBW Waiblingen
	HBL-Hilfe für Beruf und Leben
	Institut fakt.ori
	Internationaler Bund e.V. IB Süd
	Internationaler Bund e.V., IB Baden
	Jugendberufshilfe Ortenau e.V.
	Kolping Berufsbildung gGmbH
	Kolping Bildungswerk e. V.
	KONZEPT Bildung und Beratung
	Oberlinhaus Freudenstadt e.V.
TWBI Akademie GmbH	
USS GmbH	
Bayern	Berufliche Fortbildungszentren der Bayer. Wirtschaft gGmbH
	DAA Deutsche Angestellten-Akademie
	Gesellschaft zur beruflichen Förderung Schweinfurt mbH
	Kolping Akademie Ingolstadt gGmbH
Berlin-Brandenburg	TWBI Akademie GmbH
	Berufsbildungsverein Prenzlau
	bildungsmarkt vulkan & waldenser gmbh
	FAW gGmbH Akademie Cottbus
	Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH
	Grone-Bildungszentren Berlin GmbH
	TÜV Rheinland Akademie GmbH

Hessen	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.
	Bildungswerk der nordhessischen Wirtschaft gGmbH
	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW)
	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e. V.
	Hille u. Christl
	Internationaler Bund - IB Südwest gGmbH
	Sprache und Bildung Gesellschaft für Aus- und Weiterbildung mbH
	Starthilfe Ausbildungsverbund Schwalm-Eder e.V.
	TWBI Akademie GmbH
	Nord
BG isfa plus GmbH	
Bildungszentrum Nordost GmbH & Co. KG	
Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH	
Grone-Bildungszentren Schleswig-Holstein GmbH - gemeinnützig -	
Nordrhein-Westfalen	ash Gütersloh gGmbH
	Bildungszentrum des Handels e.V.
	BPU Beratung für Personal- und Unternehmensentwicklung GmbH & Co. KG
	Deutsche Angestellten- Akademie GmbH
	Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten Arbeit und Bildung gGmbH
	ESTA-Bildungswerk gGmbH
	Euro-Schulen Niederrhein GmbH
	Euro-Schulen Westfalen GmbH
	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH
	Geniefabrik Akademie GmbH
	Grone Bildungszentren NRW Rheinland gGmbH
	inab - Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH
	INITEC Gesellschaft für Ausbildung und Arbeit g GmbH
	Internationaler Bund - IB West gGmbH
	Kolping-Bildungswerk Aachen gemeinnützige GmbH
	Kolping-Bildungszentren Ostwestfalen-Lippe gGmbH
	Kolping-Bildungszentren Südwestfalen GmbH
Kolping-Bildungszentren Westfalen gemeinnützige GmbH	

	LERNEN FÖRDERN gGmbH für Qualifizierung und Weiterbildung
	rebeq GmbH
	Trainings- & Bildungszentrum Meuser GmbH & Co. KG
	TWBI Akademie GmbH
Niedersachsen-Bremen	A & A Ausbildung und Arbeit Plus GmbH
	Akademie Überlingen N. Glasmeyer GmbH
	BG A & A Ausbildung und Arbeit Plus GmbH
	BG A & A Plus GmbH
	BG Kreisvolkshochschule Wesermarsch
	Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH
	DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH
	Förderungsgesellschaft für Bildung mbH
	Grone-Schulen Niedersachsen GmbH-gemeinnützig
	Internationaler Bund - IB West gGmbH
	Ländliche Erwachsenenbildung in Nds. (LEB) e.V.
	SBH Nord GmbH
	TWBI Akademie GmbH
	VITA Akademie GmbH
Rheinland-Pfalz Saarland	AAW e.V.
	CJD Homburg/Saar gGmbH
	CJD Rhein-Pfalz/Nordbaden
	DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH
	Die Bildungsmacher Anne Hackert
	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gemeinnützige GmbH
	Geniefabrik Akademie GmbH
	GSE des ASB mbH
	Internationaler Bund - IB Südwest gGmbH
	TWBI Akademie GmbH
	Zentrum für Arbeit und Bildung Frankenthal gemeinnützige GmbH
Sachsen-Anhalt Thüringen	BBI - Bildungs- und Beratungsinstitut
	BVH Gesellschaft für angewandte Bildung und Sozialforschung mbH
	Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH
	Grone-Bildungszentren Thüringen -gemeinnützig-

Internationaler Bund - IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste

Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH

SBH Südost GmbH

Wirtschaftsakademie Dr. Rahn & Partner GmbH

raldirektionen)